



8SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bünde

SPD-Fraktion ▪ Mittelstr. 4 ▪ 32257 Bünde

**An die
Bürgermeisterin der Stadt Bünde
Frau Susanne Rutenkröger
Rathaus**

32257 Bünde

Auskunft erteilt:

Andrea Kieper

Mittelstr. 4
32257 Bünde
a.kieper@teleos-
web.de

☎ 05223 61122

Bünde, 08.02.2021

**Änderung der Satzung der Stadt Bünde vom 13.06.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in der Fassung der 13. Änderung vom 26.06.2020
-Elternbeitragssatzung-**

Sehr geehrte Frau Rutenkröger,

im Namen der SPD-Fraktion bitte ich Sie den folgenden Antrag dem Jugendhilfeausschuss sowie dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Da der Antrag Auswirkungen auf den Haushalt 2021 der Stadt Bünde hat, sollten den Ausschuss- und Ratsmitgliedern bereits mit der Sitzungsvorlage, vor der jeweiligen Sitzung, die finanziellen Auswirkungen dieses Antrags dargestellt werden.

Antrag:

- 1. Die oben genannte Satzung wird mit Wirkung zum 01.08.2021 dahingehend geändert, dass bei der Erhebung von Elternbeiträgen, unabhängig vom vereinbarten Betreuungsumfang und Alter der zu betreuenden Kinder das nach § 5 Abs. 1 der Satzung ermittelte Einkommen bis zu einer Höhe von 35.000 € betragfrei bleibt.**
- 2. Die Tabelle über die Höhe der zu berücksichtigenden Einkommen wird in 5000 €-Schritten bis zu einem zu berücksichtigenden Einkommen von 120.000 € gestaffelt.**
- 3. Der § 5 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:**

Ist für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine Schwerbehinderung festgestellt worden, sind von dem ermittelten Einkommen nach dem Grad der Behinderung (GdB), die in § 33 b Abs. 3 EStG (i. der Fassung v. 01.01.21) aufgeführten jährlichen Pauschalbeträge, abzuziehen.

Begründung:

Die Stadt Bünde erhebt derzeit bereits ab einem Einkommen von 30.000 € Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege. Aufgrund der bestehenden Strukturgleichheit hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen im Jugendamts- und Schulbereich wird zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens das Einkommen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs.2 EStG zugrunde gelegt. D.h. das lediglich um die Werbungskosten verringerte Brutto-Einkommen der Eltern. Nicht hinzugerechnet wird das erhaltene Kindergeld.

Hinzugerechnet werden weiter die zur Deckung des Lebensunterhalts von Eltern und Kind gewährten öffentlichen Leistungen, sowie bei bestimmten Personengruppen ein Aufschlag i. H. v. 10%. Nicht in Ansatz gebracht wird die Belastung der Eltern durch Sozialversicherungsbeiträge oder durch die Lohn- oder Einkommensteuer.

Eine Differenzierung danach wie viele Personen mit diesem Einkommen auskommen müssen, findet insbesondere bei Alleinerziehenden oder Familien mit bis zu 2 Kindern nicht statt. Erst ab dem 3. Kind wird der steuerliche Elternfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG und damit auch die Haushaltsgröße berücksichtigt. Auf die tatsächlichen Bedarfe der Haushaltsmitglieder stellt die Beitragssatzung nicht ab. Im Februar 2019 wurde diese Einkommensgrenze letztmalig von 25.000 € auf 30.000 € angehoben.

Im Jahr 2019 galt eine Familie (2 Erwachsene + 2 Kinder unter 14 Jahren) mit einem verfügbaren Jahreseinkommen von 27.060 € als arm. Eine Familie mit einem weiteren Kind über 14 Jahren galt bei einem Einkommen von 36.084 € als arm. Für die Ermittlung ob jemand als arm anzusehen ist wird allein das tatsächlich verfügbare Jahreseinkommen zugrunde gelegt.

Trotz der Anhebung der Einkommensgrenze 2019 werden Eltern zu Beiträgen herangezogen, deren verfügbares Einkommen unter Umständen unter oder nur wenig über der Armutsgrenze liegt.

Die Stadt Bünde bezeichnet sich seit Jahren als familienfreundliche Stadt. Nicht nur als Arbeitgeber wirbt sie mit ihrer Familienfreundlichkeit, sondern auch mit einer U3-Betreuung und dem Bereitstellen von ausreichend vielen Kitaplätzen und Plätzen im Bereich der Kindertagespflege.

Als Träger der Jugendhilfe hat sie mit den örtlichen Familienzentren an dem bis Ende 2020 laufenden Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ teilgenommen. Ein Projekt bei dem mit gezielten Angeboten an Eltern Kinder erreicht werden sollen, die bisher nicht oder nur unzureichend von der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen erreicht wurden. Denen aber durch entsprechende Angebote der Einstieg in das System der frühkindlichen Betreuung, Erziehung und Bildung erleichtert werden soll. All diese Angebote tragen entscheidend zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Gefährdet wird dieses Bemühen aber dadurch, wenn Eltern, die sich mit ihrem Einkommen nur geringfügig über der Armutsgrenze befinden, auch noch zu Elternbeiträgen für die Nutzung dieser Angebote herangezogen werden.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen und um sicherzustellen, dass insbesondere Kinder aus einkommensschwachen Familien der Zugang zu frühkindlicher Bildung nicht verwehrt bleibt, mit nicht selten negativen Folgen für den weiteren Lebensweg der betroffenen Kinder, sollte die Einkommensgrenze wie beantragt angehoben werden.

Eltern, die Einkommen in der entsprechenden Höhe der jetzigen Einkommensgrenze beziehen, gehören zu einem Personenkreis, der durch den Anstieg der Lebenshaltungs-

kosten und dem sich immer mehr - auch in Bünde - verschärfenden Problem eine bezahlbare Wohnung zu finden, besonders betroffen ist. Ebenso finden sich in diesem Bereich Alleinerziehende und Beschäftigte aus dem Dienstleistungsbereich und Einzelhandel, die von den Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie besonders betroffen sind. Die Grenze zur Armut ist in diesem Bereich nicht weit entfernt. Um Eltern mit eher geringen Einkünften in Bünde zu entlasten, sollten Einkommen bis 35.000 € beitragsfrei bleiben.

Es ist auch nicht nachvollziehbar warum Einkommen über 90.000 € nicht mit einem entsprechenden Beitrag zur Finanzierung in diesem Bereich herangezogen werden, Einkommen, die nah an der Armutsgrenze liegen aber schon.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte deshalb die Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge und der zu berücksichtigenden Einkommen in 5000 €- Schritten auf 120.000 € gestaffelt und ausgedehnt und die Einkommensgrenze auf 35.000 € festgelegt werden.

Seit 2020 berücksichtigt die Elternbeitragssatzung die im Einkommenssteuerrecht gewährten Pauschalbeiträge, wenn bei dem zu betreuenden Kind eine Schwerbehinderung vorliegt (GdB). Die dort genannten Beträge des Einkommensteuergesetz (EStG) wurden seit 1975 nicht angepasst. Eine Anpassung dieser Beträge an die finanziellen Herausforderungen beim Vorliegen eines Handicaps erfolgte im EStG nun zum 01.01.2021. Die entsprechenden Pauschalbeiträge des EStG sollten deshalb auch in der Elternbeitragssatzung Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andrea Kieper